

Ergebnis der 1. Lesung des Regierungsrates vom 19. Februar 2013

**Gesetz  
über die Gewässer  
(GewG)**

Änderung vom [Datum]

---

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,*

gestützt auf § 41 Bst. b und e der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

**I.**

Gesetz über die Gewässer (GewG) vom 25. November 1999<sup>2)</sup> (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:

**§ 5 Abs. 2 (aufgehoben)**

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

**§ 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**

<sup>1</sup> Soweit der Kanton nicht Grundeigentümer ist, strebt er den Erwerb des Gewässerprofils (§ 14a) öffentlicher Oberflächengewässer an. Im Landwirtschaftsgebiet haben Verkäuferinnen und Verkäufer Anrecht auf eine mit Dienstbarkeitsvertrag begründete Nutzung der abgetrennten Fläche, sofern sie noch landwirtschaftlich genutzt werden kann.

<sup>2</sup> Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer können die Übernahme des Gewässerprofils durch den Kanton verlangen.

**§ 10 Abs. 1 (geändert)**

**Einleitungsrecht in die Gewässer (Überschrift geändert)**

---

<sup>1)</sup> BGS 111.1

<sup>2)</sup> BGS 731.1

<sup>1</sup> Den Gemeinden, dem Kanton und den Privaten steht das Recht zu, Siedlungs- und Strassenentwässerungen sowie Hochwasserentlastungen in die öffentlichen und privaten Gewässer einzuleiten, soweit es die weiteren Interessen, namentlich der Gewässerschutz und die Fischerei zulassen.

**§ 10a (neu)**

**Gewässerfeststellung**

<sup>1</sup> Ist strittig, ob es sich bei einem Rinnsal um ein Gewässer im Rechtssinne handelt, wird ein Feststellungsverfahren durchgeführt. Dabei ist zu beurteilen, ob ein Wasserbett mit Sohle und Böschung und ob tierische und pflanzliche Besiedlung vorliegen.

<sup>2</sup> Für das Verfahren gilt sinngemäss das Baubewilligungsverfahren.

**§ 12a (neu)**

**Gewässerraumkarte**

<sup>1</sup> Der Kanton erstellt gestützt auf die gewässermorphologischen Aufnahmen eine Gewässerraumkarte von Fliessgewässern ausserhalb der Bauzonen.

<sup>2</sup> Der Gewässerraum für Fliessgewässer ausserhalb der Bauzonen wird entlang den auf dieser Karte enthaltenen Gewässern ausgeschieden.

<sup>3</sup> Für das Verfahren zum Erlass der Gewässerraumkarte gilt sinngemäss das Planungs- und Baugesetz<sup>1)</sup>.

**§ 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (neu)**

<sup>1</sup> Der Gewässerraum ist das räumliche Ausmass von öffentlichen und privaten Gewässern innerhalb der Bauzonen und ausserhalb der Bauzonen ausserhalb des Waldes.

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

<sup>3</sup> Der Gewässerraum wird bei Fliessgewässern beidseits jeweils gemittelt ab der Gewässerachse gemessen, bei stehenden Gewässern ab dem Wasserstand, welcher durchschnittlich an einem Tag pro Jahr erreicht oder überschritten wird.

**§ 13a (neu)**

**Pauschaliert innerhalb der Bauzonen**

<sup>1</sup> Der Gewässerraum innerhalb der Bauzonen umfasst

a) in dicht bebauten Gebieten

---

<sup>1)</sup> § 36 PBG

- 1.) bei Fliessgewässern: die Sohlenbreite sowie beidseits je 6 m ab Uferlinie beim Wasserstand, welcher durchschnittlich an einem Tag pro Jahr erreicht oder überschritten wird;
  - 2.) bei stehenden Gewässern: 12 m ab Uferlinie beim Wasserstand, welcher durchschnittlich an einem Tag pro Jahr erreicht oder überschritten wird;
- b) in nicht dicht bebauten Gebieten, namentlich bei Baulücken von 5000 m<sup>2</sup> anzurechnender Landfläche entlang von Gewässern und bei Neueinzonungen
- 1.) bei Fliessgewässern: die Sohlenbreite sowie beidseits je 10 m gemessen beim Wasserstand, welcher durchschnittlich an einem Tag pro Jahr erreicht oder überschritten wird;
  - 2.) bei stehenden Gewässern: 15 m ab Uferlinie beim Wasserstand, welcher durchschnittlich an einem Tag pro Jahr erreicht oder überschritten wird.

**§ 13b (neu)****Pauschaliert ausserhalb der Bauzonen**

<sup>1</sup> Ausserhalb des Einzugsgebietes des Zugersees umfasst der Gewässerraum bei Fliessgewässern

- a) bis zu einer Sohlenbreite von 2 m: 12 m;
- b) bei einer Sohlenbreite über 2 m bis 5 m: 22 m;
- c) innerhalb wasserbezogener Schutzgebiete bis zu einer Sohlenbreite von 2 m: 22 m.

<sup>2</sup> Innerhalb des Einzugsgebietes des Zugersees umfasst der Gewässerraum bei Fliessgewässern

- a) bis zu einer Sohlenbreite von 5 m: 22 m;
- b) innerhalb wasserbezogener Schutzgebiete bis zu einer Sohlenbreite von 2 m: 22 m.

<sup>3</sup> Innerhalb und ausserhalb des Einzugsgebietes des Zugersees umfasst der Gewässerraum bei stehenden Gewässern: 15 m ab Uferlinie beim Wasserstand, welcher durchschnittlich an einem Tag pro Jahr erreicht oder überschritten wird.

**§ 13c (neu)****Einzelfallweise Festlegung**

<sup>1</sup> Für alle übrigen Fliessgewässer wird der Gewässerraum einzelfallweise mit Gewässerlinien festgelegt.

<sup>2</sup> Abweichend von den pauschalierten Vorgaben kann der Gewässerraum mit Gewässerlinien aufgrund einer raumplanerischen Interessenabwägung einzelfallweise festgelegt werden.

<sup>3</sup> Ein Gewässerausbau oder eine Renaturierung geht in der Regel mit der einzelfallweisen Festlegung des Gewässerraums einher.

**§ 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu)**

<sup>1</sup> Der Erlass von Gewässerlinien an öffentlichen Gewässern sowie an privaten Fliessgewässern ausserhalb der Bauzonen fällt in die Zuständigkeit des Kantons, an privaten Fliessgewässern innerhalb der Bauzonen in die Zuständigkeit des Gemeinderates.

<sup>3</sup> Dem Gewässerraum widersprechende Nutzungen sind von der öffentlichen Auflage des Gewässerlinienplans an untersagt.

**§ 14a (neu)**

**Gewässerprofil**

<sup>1</sup> Das Gewässerprofil ist das räumliche Ausmass von öffentlichen und privaten Gewässern zur Abgrenzung der Zuständigkeiten bei der Wahrnehmung der wasserbaulichen Massnahmen.

<sup>2</sup> Das Profil öffentlicher und privater Gewässer erstreckt sich

- a) bei stehenden Gewässern: auf die Uferlinie beim Wassermittelstand, welcher durchschnittlich an einem Tag pro Jahr erreicht oder überschritten wird;
- b) bei Fliessgewässern
  - 1.) innerhalb der Bauzonen: auf die Gewässersohle ohne Ufermauern und Gewässerböschung;
  - 2.) ausserhalb der Bauzonen: auf die Gewässerböschung sowie einen Landstreifen von 3 m Breite gemessen ab Gewässerböschungsoberkante;
- c) bei eingedolten Fliessgewässern innerhalb und ausserhalb der Bauzonen: auf den Kanal im Aussenmass.

**§ 17 Abs. 1**

<sup>1</sup> Zuständig für wasserbauliche Massnahmen sind:

- a) **(geändert)** die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer des Gewässerprofils für den ordentlichen betrieblichen Unterhalt an öffentlichen und privaten Gewässern;

- b) **(geändert)** die anstossenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer für den ordentlichen betrieblichen und baulichen Unterhalt sowie für den Ersatz von Ufermauern und dergleichen an öffentlichen und privaten Gewässern ausserhalb von Staubereichen;
- c) **(geändert)** an öffentlichen und privaten Gewässern die Berechtigten:
  - 1.) **(neu)** im Bereich von Wassernutzungsanlagen, Ein- und Auslaufbauwerken;
  - 2.) **(neu)** im Bereich von Brücken und Durchlässen;
  - 3.) **(neu)** im Bereich von Geschiebesammlern;
  - 4.) **(neu)** in den Staubereichen bis zur maximalen Stauwurzel, insbesondere auch Ufermauern, sowie in den Ober- und Unterwasserkanälen von Kraftwerken;
  - 5.) **(neu)** beim Ersatz von bestehenden Eindolungen;

**§ 17b Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Erfüllung der von Dritten in Zusammenarbeit mit den kantonalen Fachstellen auszuführenden wasserbaulichen Massnahmen wird kontrolliert:

(Aufzählung unverändert)

**§ 22 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)****Verantwortlichkeiten bei Bauten und Anlagen an öffentlichen und privaten Gewässern (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Brücken, Stege, Leitungen und dergleichen, welche Gewässer unter-, über- oder durchqueren, obliegen der Verantwortung der Berechtigten. Sie planen, bauen, unterhalten und finanzieren diese Bauten und Anlagen.

<sup>2</sup> Ändern sich die Verhältnisse, kann die zuständige Behörde eine ihren Interessen entsprechende Verlegung, Anpassung bzw. Verlängerung der Unter-, Über- oder Durchquerung verlangen. Die entsprechenden Planungs- und Baukosten sind dabei, vorbehältlich anderweitiger privatrechtlicher Abmachungen, nach Massgabe des Rest- und des Neuwerts zwischen dem zuständigen Gemeinwesen und den Berechtigten wie folgt aufzuteilen:

- a) **(neu)** das zuständige Gemeinwesen trägt die Kosten im Verhältnis des noch nicht amortisierten Restwerts der Bauten und Anlagen;
- b) **(neu)** die Berechtigten tragen die Kosten im Verhältnis der Differenz zwischen Neu- und Restwert der Bauten und Anlagen.

<sup>3</sup> Die Berechtigten sind verpflichtet, sich an den Mehrkosten, die aus Rücksicht auf diese Bauten und Anlagen bei den wasserbaulichen Massnahmen entstehen, angemessen zu beteiligen.

**§ 23 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**

**Abstand zu eingedolten Fliessgewässern (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Der Gewässerabstand für Ober- und Unterniveaubauten sowie für Anlagen beträgt bei eingedolten Fliessgewässern ab dem Gewässerprofil gemessen:

a) **(geändert)** innerhalb der Bauzonen mindestens 6 m;

<sup>2</sup> Ein mit Baulinien festgelegter anderer Mindestabstand oder die Aufhebung eines Mindestabstandes bleibt vorbehalten.

**§ 24**

*Aufgehoben.*

**§ 32 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Der Kantonsrat beschliesst grössere wasserbauliche Massnahmen aufgrund genereller Projekte.

**§ 34a Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Die Schätzungskommission entscheidet über die Entschädigung von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, wenn sich die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit der zuständigen Behörde nicht einigen können. Dabei sind die Vorschriften über die materielle Ent-eignung massgebend<sup>1)</sup>.

**§ 52 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Es wird ein Entwässerungsplan für Kantonsstrassen erstellt. Dieser Plan ist dem jeweiligen Stand des Kantonsstrassennetzes anzupassen.

**§ 64 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert)**

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

<sup>3</sup> Beim Ausbringen von Dünger ist bei Strassen und Plätzen ein Streifen von 2 m Breite freizuhalten.

---

<sup>1)</sup> § 56 f. PBG (BGS 721.11)

**§ 65 Abs. 1 (aufgehoben)**

<sup>1</sup> *Aufgehoben.*

**§ 74 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Kosten der folgenden wasserbaulichen Massnahmen an öffentlichen Gewässern tragen:

- a) **(geändert)** innerhalb der Bauzonen die anstossenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer für den ordentlichen betrieblichen und baulichen Unterhalt sowie den Ersatz von Ufermauern und dergleichen an öffentlichen Gewässern – ausgenommen in Staubereichen;
- b) **(geändert)** die Berechtigten im Bereich von Wassernutzungsanlagen, Ein- und Auslaufbauwerken, Brücken und Durchlässen, in den Staubereichen bis zur maximalen Stauwurzel, insbesondere auch Ufermauern, sowie in den Ober- und Unterwasserkanälen von Kraftwerken für sämtliche Massnahmen an öffentlichen Gewässern;
- c) **(geändert)** die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer des Gewässerprofils für die übrigen wasserbaulichen Massnahmen, abzüglich allfälliger eidgenössischer Beiträge.

**§ 75 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer des Gewässerprofils tragen die Kosten für den ordentlichen betrieblichen Unterhalt an privaten Gewässern.

**§ 76 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Berechtigten tragen die Kosten der wasserbaulichen Massnahmen namentlich im Bereich von Wassernutzungsanlagen, Brücken und Durchlässen, Ein- und Auslaufbauwerken, Geschiebesammlern, Rückhaltebecken, Schwemmholzrechen, bei Eindolungen sowie in Staubereichen bei sämtlichen Bauten und Anlagen bis zur maximalen Stauwurzel.

**§ 78**

**Unterstützung des Bundes – Projekte von unter 5 Millionen Franken (Überschrift geändert)**

**§ 79**

**Unterstützung des Bundes – Projekte von über 5 Millionen Franken (Überschrift geändert)**

**§ 81 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Erfüllen Unterhaltsgenossenschaften – mit Ausnahme der Aufgaben gemäss § 17 Bst. b, c und d dieses Gesetzes – sämtliche wasserbaulichen Aufgaben an privaten Gewässern, übernimmt das zuständige Gemeinwesen 50 % des jährlichen Aufwandes für den ordentlichen betrieblichen Unterhalt des privaten Gewässers.

**§ 93 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Sofern das Bundesrecht keine andere Regelung trifft, gelangen in Bezug auf die Enteignung und Schätzung das Planungs- und Baugesetz zur Anwendung<sup>1)</sup>.

**§ 95 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 6 (neu), Abs. 7 (neu)**

<sup>1</sup> *Aufgehoben.*

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

<sup>3</sup> *Aufgehoben.*

<sup>4</sup> *Aufgehoben.*

<sup>6</sup> Die nach bisherigem Recht erlassenen Gewässerlinien entlang der Reuss oder der Lorze in Baar (Ziegelbrücke) bezeichnen auch nach neuem Recht den Gewässerraum. Sie bleiben bis zur einzelfallweisen Anpassung in Kraft.

<sup>7</sup> Die Regelungen sämtlicher rechtskräftiger Sondernutzungspläne bleiben in Bezug auf die Gewässerabstände und die Nutzung des Gewässerraums bis zu deren Anpassung in Kraft.

**§ 97b (neu)**

**Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts in Zusammenhang mit der Revision vom ... 2013<sup>2)</sup>**

**II.**

**1.**

Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug vom 17. August 1911<sup>3)</sup> (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

---

<sup>1)</sup> §§ 53 ff. PBG (BGS 721.11)

<sup>2)</sup> Die Änderung der entsprechenden Erlasse sind dort publiziert und werden hier nicht mehr aufgeführt.

<sup>3)</sup> BGS 211.1

**§ 88 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Die durch Anspülen oder Zurücktreten öffentlicher Gewässer gewonnene Uferfläche verbleibt beim Kanton. Der anstossenden Grundeigentümerschaft steht bei Veräusserung solcher Flächen ein Vorkaufsrecht zu.

**2.**

Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 26. November 1998<sup>1)</sup> (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

**§ 8 Abs. 1**

<sup>1</sup> Der kantonale Richtplan gibt in Karte und Text darüber Aufschluss, wie sich das Kantonsgebiet räumlich entwickeln soll. Er legt behördenverbindliche Ziele fest, insbesondere für

- f) **(geändert)** die grenzüberschreitende Abstimmung der raumrelevanten Vorhaben;
- g) **(neu)** die Renaturierungsstrecken, das Einzugsgebiet des Zugersees, die wasserbezogenen Schutzgebiete.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung<sup>2)</sup>. Sie tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach Annahme durch das Volk an einem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.<sup>3)</sup>

---

<sup>1)</sup> BGS 721.11

<sup>2)</sup> BGS 111.1

<sup>3)</sup> In-Kraft-Treten am ...

Zug,

Kantonsrat des Kantons Zug

Hubert Schuler  
Präsident

Renée Spillmann Siegwart  
Stv. Landschreiberin